

Riin AG Dr. Katrin Lack, Frankfurt a.M.*

„Kindschaftsrecht“

THEMATIK	Abstammungsrecht, elterliche Sorge, Grundkenntnisse des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

M und V lernen sich in einer Partnervermittlungsbörse im Internet kennen. Beiden ist schnell klar, dass sie fortan ihr Leben miteinander teilen und eine Familie gründen möchten. Nach kurzer Zeit zieht M bei V ein und M wird schwanger. Da M möchte, dass V auch offiziell Vater wird, geht sie nach einem Arzttermin und noch vor der Geburt spontan zum Jugendamt, wo sie erklärt, dass V der Vater ist. Außerdem erklärt sie, dass sie sich gemeinsam mit V um das Kind kümmern werde, sie wolle es mit V zusammen großziehen. V erhält einige Tage später einen Brief vom Jugendamt mit der Bitte, dort vorstellig zu werden. V kommt der Bitte nach. Nach Erklärung der Rechtslage erklärt V, selbstverständlich der Vater des Kindes zu sein und seiner Verantwortung auch nachkommen zu wollen. Ebenso wie M unterschreibt V alle ihm vom Jugendamt vorgelegten Papiere. Direkt nach der Geburt verschicken M und V eine Nachricht über die Geburt ihres Kindes per WhatsApp an alle Freunde und erhalten viele Glückwünsche, worüber sie sich sehr freuen. Auch in den folgenden Jahren teilen M und V die Entwicklung ihres Kindes mit der Welt und posten zu besonderen Anlässen wie Taufe, Geburtstage und erster Kindergartenbilder ihres Kindes via Facebook und Instagram. Nun steht die Einschulung ihres Kindes kurz bevor. M ist der Ansicht, dass es sich dabei um einen großen Tag im Leben ihres Kindes handelt, der unbedingt mit anderen geteilt werden sollte. V ist der Meinung, ihr Kind sollte fortan mehr Privatsphäre haben, da nun der Ernst des Lebens beginne und das Kind sich auf die Schule konzentrieren solle. Eine Einigung können M und V nicht erzielen. Nach langen Diskussionen mit M geht V in seiner Verzweiflung zu Gericht. Dort schildert er dem Rechtspfleger den Sachverhalt, den der Rechtspfleger entsprechend protokolliert und dem Richter vorlegt. V trägt vor, dass es ihm eigentlich nur um das Posten von Fotos anlässlich der Einschulung des Kindes gehe. M sei eigentlich eine tolle Mutter und seine Traumfrau, mit der er für immer zusammenbleiben möchte, aber wenn M auf Dauer keine Einsicht zeige, dann wolle er ihr jederzeit das Posten von Bildern auch verbieten können. Das Kind habe schließlich ein Recht auf Bildung und ein Recht auf Privatsphäre. Beides sei durch die Postings beeinträchtigt. M hält das Vorgehen von V für übertrieben. Sie trägt im vom Gericht anberaumten Termin vor, das doch schon immer so gemacht zu haben und das hätte nie jemandem gestört. Das Internet sei ein großes Glück, denn so hätten sich M und V ja auch kennengelernt. Sie poste von sich selbst auch jeden Tag Bilder, was ja wohl niemandem schaden würde. Sowohl für ihre als auch für die Bilder ihres Kindes bekomme sie immer sehr viele Likes, sogar von Menschen, die sie gar nicht kenne. Außerdem sei die Zuhilfenahme des Internets sehr praktisch, da so auch ihre Verwandten in Australien quasi in Echtzeit die Einschulung des Kindes miterleben könnten.

Bearbeitervermerk: In einem Rechtsgutachten ist zu den folgenden Fragen unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen. Ausführungen zum Verfahrensrecht sind zu Frage A. nicht erforderlich.

A. Wie ist die Rechtslage? Hat V mit seinem Vorgehen Erfolg?

B. Welche Rolle hat das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren in Kindschaftssachen?